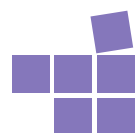


## Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 24

Aufenthaltsverbot gemäß §29 Abs.2 ASOG Berlin

Geschäftsbereich  
Soziale Räume und Projekte  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Kremmener Straße 9-11  
10435 Berlin  
Telefon 030.449 01 54  
Fax 030.449 01 67



## **Aufenthaltsverbot gemäß § 29 Abs. 2 ASOG Berlin**

Henry Maiwald, Polizeihauptkommissar,

Christian Kortbein, Polizeikommissar,

beide Polizeiabschnitt 41, Präventions- und Ermittlungsteam

### **Das Aufenthaltsverbot**

§ 29 Abs. 2 ASOG Berlin mit der Befugnis zur Erteilung eines Aufenthaltsverbots wurde durch das Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 11. Mai 1999 (GVBl. S. 164) eingefügt. Es handelt sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, die es der Polizei ermöglichen soll, potenzielle Straftäter auch für einen längeren Zeitraum von bestimmten Gebieten fernzuhalten. Sie steht als Erweiterung der Möglichkeit des Platzverweises zur Verfügung. Während der Platzverweis eine kurzfristige Maßnahme darstellt, ist das Aufenthaltsverbot auf eine längere Dauer ausgerichtet.

### **Gesetzestext**

§ 29 Abs. 2 ASOG Berlin

„Die Polizei kann zur Verhütung von Straftaten einer Person untersagen, ein bestimmtes Gebiet innerhalb von Berlin zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es darf räumlich nicht den berechtigten Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechtes bleiben unberührt.“

### **Anordnungsbefugnis und zugelassene Maßnahmen**

Die Anordnungsbefugnis liegt bei der Polizei. Sie kann zur Verhütung von Straftaten einer Person untersagen, ein bestimmtes Gebiet innerhalb von Berlin zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

### **Tatbestandliche Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Anordnung eines Aufenthaltsverbots ist, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass diese Person in dem Gebiet, das zu betreten oder sich dort aufzuhalten ihr untersagt werden soll, eine Straftat begehen wird.

Tatsachen sind Vorgänge oder Zustände in der Gegenwart oder in der Vergangenheit, die sinnlich wahrgenommen werden können. Es muss

sich also um objektive Erkenntnisse handeln, die belegbar und in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar sind. Auch zeitlich und räumlich entferntere Umstände sind Tatsachen, sofern es sich um nachvollziehbare Vorgänge handelt. Erkenntnisquellen können Hinweise aus der Bevölkerung, anderer Behörden oder polizeiliche Erfahrungen sein, wenn sie durch nachweisbare Tatsachen abgesichert sind und in konkretem Zusammenhang zum Sachverhalt stehen. Bloße Vermutungen oder Einschätzungen reichen hingegen nicht aus. Ebenso wenig genügen allgemeine Berufs- oder Lebenserfahrungen; diese spielen hingegen bei der Einschätzung eine Rolle, ob der vorhandene Tatsachenbefund die Annahme rechtfertigt, dass die Person Straftaten begehen werde.

Eine Beschränkung auf bestimmte – etwa besonders schwere – Straftaten ist nicht vorgegeben, daher kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine besondere Bedeutung zu. Dies betrifft vor allem den Grundsatz der Erforderlichkeit oder der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, also der Mittel/Zweck - Relation. Eine Maßnahme ist nur dann erforderlich, wenn die Polizei keine andere, gleich wirksame, aber die Grundrechte des Betroffenen nicht oder doch weniger fühlbar einschränkende Maßnahme wählen kann. Die Polizei muss deshalb zunächst andere Mittel ausschöpfen, um die in Rede stehende Straftat zu verhüten. Dazu gehört vor allem die polizeiliche Präsenz an Schwerpunkten der einschlägigen Kriminalität und der Platzverweis. Das Aufenthaltsverbot kann nur ultima ratio sein.

### **Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis**

In Berlin wurde das Mittel des Aufenthaltsverbotes bis heute vorrangig bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität sowie zur Verhinderung von Straftaten der Hooligan-Szene angewandt. Seine Anwendung ist jedoch auch bei anderen Straftaten denkbar, wenn die konkrete Lage es erfordert.

So könnte einem Exhibitionisten, der sich an bestimmten Spielplätzen vor Kindern entblößt, der Aufenthalt an diesen Orten zu den Zeiten verboten werden, zu denen sich dort Kinder aufhalten.

Aber auch für einen permanenten Hausfriedensbrecher, der durch seine beharrlichen Verstöße den Frieden einer Hausgemeinschaft nachhaltig stört, kann trotz der allgemein als gering empfundenen Schwere des Hausfriedensbruches aufgrund seiner besonderen Begehungsweise das Aufenthaltsverbot sehr wohl verhältnismäßig sein.

## **Örtliche und zeitliche**

### **Ausdehnung**

Das Aufenthaltsverbot nach § 29 Abs. 2 ASOG ist zum einen auf einen längeren Zeitraum als der Platzverweis angelegt, zum anderen betrifft es einen größeren Bereich innerhalb von Berlin, den zu betreten oder sich darin aufzuhalten der betroffenen Person untersagt werden kann.

### **Verbotsbereich**

Bei der örtlichen Ausdehnung des Verbotsbereiches hat der Gesetzgeber festgelegt, dass er auf den erforderlichen Umfang zu beschränken ist. Dies bedeutet, dass er nachvollziehbar mit der zu verhütenden Straftat in Verbindung stehen muss. Die Definition als gefährlicher Ort i.S.d. § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG ist nicht Voraussetzung.<sup>1</sup>

In begründeten Fällen kann dies auch die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Verbotsbereich umfassen. Dies kann erforderlich sein bei der Bekämpfung des Straßenhandels mit illegalen Drogen, wenn bekannt ist, dass sich der Drogenhandel zum "Schutz" vor polizeilichen Maßnahmen häufig in öffentlichen Verkehrsmitteln abspielt. In Berlin fällt die Begründung wegen der Größe und Dichte des Verkehrsnetzes und des Bestandes vieler Stadtzentren leichter als in anderen bundesdeutschen Städten, wo ein solches Verbot den Ausschluss aus dem Stadtleben bis hin zum Stadtverbot bedeuten würde.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 ASOG darf das Verbotsgbiet räumlich nicht den berechtigten Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 ASOG bleiben die Vorschriften des Versammlungsrechts unberührt.

Daneben werden dem Betroffenen bei bestehendem Verbot auch andere für ihn notwendig erscheinende Ausnahmen, wie Arzt- und Anwaltsbesuche, Religionsausübung, Fortbildungsveranstaltungen u.ä. gestattet, sofern diese Ausnahmen bei der verfügenden Polizeidienststelle formlos angemeldet werden und dem Sinn des Verbotes nicht entgegenstehen.

### **Verbotszeitraum**

Der zeitliche Umfang für ein Aufenthaltsverbot ist im Gesetz nicht festgelegt.

In Berlin hat man sich in der Vergangenheit an einem Verbotszeitraum von drei Monaten orientiert. Damit liegt Berlin im Vergleich zu anderen Bundesländern im unteren Bereich. Dies heißt jedoch nicht, dass nicht auch ein kürzerer oder längerer Zeitraum verfügt werden kann und je nach Lage des Einzelfalles verfügt werden muss.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Infoblatt Nr. 18 „Gefährliche Orte im Sinne des ASOG Berlin“

## Zustellung

Das Aufenthaltsverbot stellt – wie die Platzverweisung nach § 29 Abs. 1 ASOG – einen Verwaltungsakt dar. Während die Platzverweisung im Rahmen des § 37 Abs. 2 VwVfG regelmäßig mündlich erteilt wird, weil es sich bei ihr eher um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, bei der dann – als unaufschiebbare Anordnung und Maßnahme von Polizeivollzugsbeamten – gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO zudem die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt, sollte ein Aufenthaltsverbot nur in Ausnahmefällen mündlich verfügt werden, und zwar mit Blick auf

- die Stärke des mit dem Aufenthaltsverbot einhergehenden Grundrechtseingriffs,
- das Erfordernis der inhaltlichen Bestimmtheit insbesondere des Verbotsbereichs und der Verbotsdauer und
- die Möglichkeit, mit dem Aufenthaltsverbot sachdienliche weiterführende Maßnahmen (Verwaltungsvollstreckung) zu verbinden.

Die Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall der Nichtbefolgung des Aufenthaltsverbots sowie die Rechtsmittelbelehrung bedürfen der Schriftform. Bei dem Aufenthaltsverbot handelt es sich zwar um Anordnung und Maßnahme von Polizeivollzugsbeamten, in der Regel aber nicht um unaufschiebbare. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO kraft Gesetzes, sondern erst durch Anordnung der sofortigen Vollziehung des Aufenthaltsverbots aus darzulegenden Gründen des öffentlichen Interesses gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 13 Abs. 7 VwVG die Androhung von Zwangsmitteln zuzustellen ist. Wird sie mit dem Aufenthaltsverbot verbunden, so ist auch dieses zuzustellen.

Obwohl die Amtssprache Deutsch ist (§ 23 Abs. 1 VwVfG), ist es eher zeitgemäß, bei Ausländern zumindest den Grundtext der Verfügung in die jeweilige Sprache zu übersetzen. Der Auszug eines Stadtplanes mit eingezeichnetem Verbotsbereich ist nicht nur bei Ausländern zur Verdeutlichung beizufügen. Bei dem Verfahren geht es nicht nur um die bloße, formgerechte Zustellung, sondern vielmehr darum, dass der Betroffene die Verfügung tatsächlich erhält und auch versteht, damit er das Verbot möglichst auch befolgt. Bei Minderjährigen wird die Verfügung den Erziehungsberechtigten zugestellt. Folgende

Zustellungsarten kommen in Betracht:

- durch die Post mit Zustellungsurkunde oder mittels eingeschriebenen Briefes (§§ 3, 4 VwZG) oder
- durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 VwZG).

## **Folgemaßnahmen**

Ein Verstoß gegen ein Aufenthaltsverbot zieht, wenn es schriftlich angedroht wurde, die Verhängung eines Zwangsgeldes nach sich. Nach § 11 Abs. 3 VwVG i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung beträgt die Höhe des Zwangsgeldes höchstens 50.000 Euro. Die Polizei in Berlin hat sich für den Regelfall auf ein Zwangsgeld in Höhe von 250,- Euro festgelegt. In Einzelfällen kann ein Abweichen sowohl nach unten als auch nach oben begründbar sein. Wie ebenfalls schriftlich angekündigt, kann der Betrag bei zukünftigen Verstößen erhöht werden. Eine Erhöhung ist aber erst nach vorheriger Androhung möglich. Die Vereinbarung von Ratenzahlung ist möglich. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann nach dem Gesetz Ersatzzwangshaft (§ 16 Abs. 1 VwVG) bis zu 14 Tagen (§ 16 Abs. 2 VwVG) verhängt werden, wenn bei der Androhung des Zwangsgeldes darauf hingewiesen wurde. Neben der Verhängung von Zwangsgeld und der Anordnung von Ersatzzwangshaft können bei Verstößen auch polizeiliche Maßnahmen zur unmittelbaren Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes zum Tragen kommen.

## **Grundrechtseingriffe**

Nach heute überwiegender Meinung berührt das Aufenthaltsverbot den Schutzbereich des Grundrechts auf Freizügigkeit (Art. 11 GG). Die Zitierung des Art. 11 GG ist deshalb durch das Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 11. Mai 1999 (GVBl. S. 164) in § 66 ASOG eingefügt worden.

## **Wirkung**

Die Erfahrungen zeigen, dass es sich bei der Maßnahme um ein geeignetes polizeiliches Mittel handelt, welches präventiv auf die Verhinderung von Straftaten abzielt.

Selbstverständlich handelt es sich in bestimmten Deliktfeldern um eine Verdrängung in andere Bereiche. Aber es ist nicht erwiesen, dass Tatstrukturen ansatzlos im Verhältnis 1:1 auf andere Bereiche übertragen werden können.

Somit wurde zumindest für einen unbestimmten Zeitraum der kontinuierliche Ablauf bestimmter Straftaten unterbrochen.

Obwohl es sich beim Aufenthaltsverbot im Vergleich zum Platzverweis um einen schwereren Eingriff in die Freiheitsrechte handelt, ist der Eingriff dennoch als relativ mild anzusehen, da er demjenigen mit Ausnahme eines eng umrissenen Bereiches die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit garantiert.

Auch die Zwangsgeldandrohung stellt für den Betroffenen keine Belastung dar, solange er sich an die Auflagen der Verfügung hält. Durch die Androhung von Zwangsgeld soll er angehalten werden, sich an den Inhalt der Aufenthaltsverbotsverfügung zu halten. Analog hierzu könnte man die Bestimmung der Höhe einer Kaution sehen, die bewusst so hoch angesetzt wird, dass dem Betroffenen der Verlust dieses Betrages als nicht hinnehmbar erscheint.

Während es jedoch zum Platzverweis bereits Auslegungen aufgrund richterlicher Entscheidungen gibt, ist dieses bei der Aufenthaltsverbotsverfügung noch nicht der Fall, da hier Verwaltungsgerichte zu einer Entscheidung noch nicht angerufen wurden.

## **Praktische Beispiele**

Neben den bisher angewandten Aufenthaltsverboten bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität und dem Verbot für Hooligans, das Olympiastadion bzw. Treffpunkte von Fangruppen zu betreten, ist Anwendung auch für die folgenden Deliktsbereiche denkbar:

- Verbot für einen Sexualstraftäter, bestimmte Bereiche um Schulen, Kitas und Kinderspielplätze zu betreten oder dort zu verweilen;
- Aufenthaltsverbot für eine ausländische Frau, die beharrlich an bestimmten Orten dem verbotenen Gelderwerb - in diesem Falle durch Prostitution – nachgeht;
- Verbot für gewerbsmäßige Taschendiebe, sich zu den Ladenöffnungszeiten in bestimmten Einkaufszentren aufzuhalten;
- Aufenthaltsverbot für illegale Zigarettenhändler, die sich regelmäßig an bestimmten Standorten aufhalten.

## **Abkürzungsverzeichnis**

ASOG: Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Berlin

GVBl.: Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Berlin

VersG: Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung

VwVG: Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes

VwZG: Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes

(Literatur/Quellennachweis: Polizei-Fach-Handbuch, Verlag Deutsche  
Polizeiliteratur GmbH)



**Impressum**

Infoblatt Nr. 24

März 2003

**Herausgeber**

Stiftung SPI

Sozialpädagogisches Institut Berlin

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Kremmener Str. 9-11

10435 Berlin

Tel: 030/ 449 01 54

Fax: 030/ 449 01 67

Gefördert durch das Landesjugendamt

**Redaktion**

Irina Klave

Konstanze Fritsch

**Verfasser**

Henry Maiwald, Polizeihauptkommissar,

Christian Kortbein, Polizeikommissar

Das Infoblatt erscheint mindestens

viermal im Jahr als

Lose-Blatt-Sammlung

zu Themen aus den Bereichen Recht,

Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.

Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle

ist ausdrücklich erwünscht.